

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/10455, 18/10821, 18/10924 Nr. 1.18 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Konformitätsbewertung sowie zur Marktüberwachung sind neu zu fassen und zu konkretisieren, nachdem die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände durch die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) abgelöst worden ist und die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke durch die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) ersetzt worden ist. Darüber hinaus ist auch die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates umzusetzen, mit der eine Registrierungsnummer für pyrotechnische Gegenstände eingeführt wurde.

Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit von im Rahmen der Konformitätsbewertung tätigen benannten Stellen zu aktualisieren, da Notifizierungen benannter Stellen, die auf die Richtlinien 2007/23/EG und 93/15/EWG gestützt sind, mit der Aufhebung der genannten Richtlinien erlöschen.

#### **B. Lösung**

Zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie 2013/29/EU, der Richtlinie 2014/28/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU ist die Änderung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch eine neue Vorgabe ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2 900 Euro jährlich. Die Änderung einer Vorgabe durch Vereinfachung führt zu einer Ersparnis von jährlich rund 800 Euro.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da dieses Gesetz EU-Richtlinien umsetzt.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10455, 18/10821 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in § 1b Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b die Wörter „Kino- und Röntgenfilme“ durch die Wörter „Kine- und Röntgenfilme“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 10 werden die Wörter „oder Sprengschnüren“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erproben,“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Nummer 5 werden das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch das Wort „Wirtschaftsakteur“ und die Wörter „oder der Händler“ durch die Wörter „und der Händler sowie beim Inverkehrbringen von Explosivstoffen zusätzlich jede juristische oder natürliche Person, die die Lagerung, die Verwendung, die Verbringung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Explosivstoffen beziehungsweise den Handel damit betreibt“ ersetzt.
3. Nummer 6 § 5a wird wie folgt gefasst:

### „§ 5a

#### Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises und der CE-Kennzeichnung

(1) § 5 Absatz 1 und 1a ist nicht anzuwenden auf

1. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben und Gesundheit oder Sachgütern betreffen, und
  - a) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbraucht werden oder
  - b) an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder einer dieser Dienststellen überlassen werden,
2. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die
  - a) der Versender ausgeführt hat und die er unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückbekommen hat, wobei diese Voraussetzungen nachzuweisen sind,
  - b) als Muster oder Proben in der erforderlichen Menge von demjenigen, der dafür eine Konformitätsbewertung beantragen will, eingeführt oder verbraucht werden,

- c) für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU an Explosivstoffe oder den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU an pyrotechnische Gegenstände nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung deutlich darauf hinweist, dass diese Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und ausschließlich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung verfügbar sind,
  - d) zur Abfallbeseitigung oder -verwertung überlassen werden,
  - e) für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung überlassen werden oder
  - f) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, sofern sie zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Erprobung
    - aa) von dem Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betreiber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder diesem überlassen werden oder
    - bb) eingeführt oder verbracht und an den Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vertrieben oder diesem überlassen werden,
3. pyrotechnische Gegenstände, die
- a) als Seenotsignalmittel im Sinne der Richtlinie 96/98/EG zur Ausrüstung von Schiffen fremder Staaten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder verbracht werden, sofern diese Seenotsignalmittel nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen,
  - b) in der Luft- und Raumfahrtindustrie eingesetzt werden,
  - c) zum Verkauf bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen hergestellt, eingeführt, verbracht, ausgestellt oder verwendet werden und den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung den Namen und das Datum der betreffenden Messe, Ausstellung oder Vorführung trägt und deutlich darauf hinweist, dass die Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, oder anderenfalls der Einführer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU hergestellt hat; bei solchen Veranstaltungen sind gemäß allen von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union festgelegten Anforderungen die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, oder
  - d) zur Verwendung durch Feuerwehren bestimmt sind,
4. Feuerwerkskörper, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Hersteller zu religiösen, kulturellen und traditionellen Festivitäten abgebrannt werden sollen.
- (2) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 den technischen Lieferbedingungen

entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen.

(3) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ist durch eine Bescheinigung oder durch den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen. Zum Nachweis kann die zuständige Behörde auch eine Erklärung des mit der Entwicklung befassten Unternehmens anerkennen, wenn die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen zum Zweck der Entwicklung erfolgt und das mit der Entwicklung befasste Unternehmen in der Regel für militärische oder polizeiliche Auftraggeber tätig ist. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt der Nachweis als erbracht durch

1. die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
2. die Bezeichnung des Auftrages der staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle.

(4) Der Überlasser von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.“

4. Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
    - ,aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
      - a) Die Wörter „der Kennzeichnung“ werden durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
      - b) Nach der Angabe „§ 5 Absatz 1“ werden die Wörter „mit dem CE-Zeichen, die Art und Form des CE-Zeichens“ gestrichen.
    - b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und das Wort „Registriernummer“ wird durch das Wort „Registrierungsnummer“ ersetzt und werden die Wörter „, das Verfahren der Überprüfung der Kennzeichnung und der den Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen beigefügten Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit einschließlich das Verfahren zu deren Bekanntmachung“ gestrichen.
  - c) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.
5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ durch die Wörter „Die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ durch die Wörter „die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Genehmigung enthält die in der Anlage I Nummer 2 aufgeführten Angaben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde hat die Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Formular zu erteilen, das der Entscheidung 2004/388/EG entspricht.“
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die zuständige Behörde hat ein Exemplar der Genehmigung für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Verbringensvorgangs, zu verwahren.“
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) § 16h Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Solange der Einführer einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass dessen Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder des pyrotechnischen Gegenstands mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU nicht beeinträchtigen.“
  - b) § 16i wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Solange der Händler einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass dessen Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Explosivstoffes mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder des pyrotechnischen Gegenstands mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU nicht beeinträchtigen.“
    - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Konformitätserklärung“ durch das Wort „CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
  - c) § 16k wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Geschäftszeiten“ das Wort „kostenlose“ eingefügt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Prüfung der Unterlagen oder Stichproben ergibt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder eine formale Nichtkonformität aufweist, haben der Hersteller und der Einführer auf Aufforderung der Behörde

1. innerhalb einer von ihr gesetzten, der Art der Gefahr entsprechenden Frist alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes mit den Anforderungen dieses Gesetzes herzustellen, oder
2. den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erheben die zuständigen Behörden von den nach Absatz 1 oder Absatz 3 verpflichteten Wirtschaftsakteuren die Kosten für diese Prüfungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Besichtigungen des Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstands.“

7. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „außer“ die Wörter „pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder“ eingefügt.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Berlin, den 25. Januar 2017

**Der Innenausschuss**

**Ansgar Heveling**  
Vorsitzender

**Oswin Veith**  
Berichterstatter

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstatterin

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Gabriele Fograscher, Martina Renner und Irene Mihalic**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10455** wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10821** wurde am 20. Januar 2017 auf Drucksache 18/10924 Nr. 1.18 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)725).

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 127. Sitzung am 18. Januar 2017 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)755 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10455, 18/10821 in seiner 102. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)755, der zuvor ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

### **IV. Begründung**

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 18/10455, 18/10821 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)755 begründen sich wie folgt:

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der bisher in § 1 Absatz 1 Nummer 4 der 1. SprengV verwendete Begriff „Kinefilm“ sollte beibehalten werden. „Kinefilm“ ist der fachlich zutreffende Begriff (früher auch Nitrofilm).

#### **Zu Nummer 2**

##### Zu Buchstabe a

Sprengschnüre werden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 SprengG-E unter den Begriff „Explosivstoffe“ subsumiert und können an dieser Stelle daher gestrichen werden.

##### Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Wortes „Erproben“ ist nicht notwendig, da diese Tätigkeit bereits im Begriff „Umgang“ von anderen Alternativen erfasst wird.

##### Zu Buchstabe c

Der Begriff Wirtschaftsakteur wird in den Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU unterschiedlich definiert. Dem wird mit dieser Änderung Rechnung getragen. Zudem ist eine redaktionelle Klarstellung vorgesehen.



**Zu Nummer 3**

In dem einleitenden Satzteil des Absatzes 1 ist die Ergänzung um § 5 Absatz 1a SprengG-E erforderlich, da die für § 5a SprengG-E relevanten Tätigkeiten in § 5 SprengG-E sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 1a enthalten sind.

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine rein sprachliche Korrektur des Vorlagentextes, die eine Folgeänderung in Absatz 4 nach sich zieht.

**Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a

Die Anpassung ist aufgrund der Vorgaben in Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2014/28/EU und Artikel 19 und 20 der Richtlinie 2013/29/EU fachlich geboten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von „Registriernummer“ in „Registrierungsnummer“ ist eine redaktionelle Klarstellung.

Die Anpassung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d SprengG-E ist aufgrund des Urteils des EuGH vom 27. Oktober 2016 (C-220/15) erforderlich.

Der EuGH hat in diesem Urteil, das im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr berücksichtigt werden konnte, festgestellt, dass die Regelung in § 6 Absatz 4 der 1. SprengV europarechtswidrig ist. Diese Regelung verpflichtete Hersteller oder Einführer von Pyrotechnik, diese vor der erstmaligen Verwendung in Deutschland bei der BAM anzuzeigen und dazu die deutsche Gebrauchsanleitung vorzulegen. Da die Produkte bereits von einer Prüfstelle in der EU baumustergeprüft und die europäischen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden, hat der EuGH in der zusätzlichen nationalen Anzeigepflicht einen Verstoß gegen den freien Warenverkehr erkannt.

Auch wenn das Urteil zur mittlerweile abgelösten Pyrotechnik-Richtlinie 2007/23/EG erging, finden sich entsprechende Bestimmungen zum Schutz des freien Warenverkehrs auch in der geltenden Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU und in der Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU, so dass auch das in der Sprengstoffrechtsnovelle vorgesehene modifizierte Anzeigeverfahren auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH als europarechtswidrig zu betrachten ist und daher gestrichen werden sollte. Die Ermächtigungsgrundlage für das Anzeigeverfahren in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d SprengG-E ist daher zu streichen.

**Nummer 5**

Durch § 15a SprengG-E soll die bisherige Regelung des § 25a der 1. SprengV unverändert in das Gesetz übernommen werden. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen sind die zuständigen Landesbehörden oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (abhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende Verbringungsverfahren handelt oder nicht). Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung nichts ändern soll.

**Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a

Nach den Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU ist der Einführer während der Aufbewahrung und Beförderung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nicht generell für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsanforderungen der genannten Richtlinienanhänge verantwortlich, sondern hat lediglich zu gewährleisten, dass die Lager- beziehungsweise Transportbedingungen die Übereinstimmung der konformen Produkte mit den Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen. Die Änderung dient damit der 1:1 Umsetzung der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU.

Zu Buchstabe bZu Doppelbuchstabe aa

Nach den Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU ist der Händler während der Aufbewahrung und Beförderung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nicht generell für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsanforderungen der genannten Richtlinienanhänge verantwortlich, sondern hat lediglich zu gewährleisten, dass die Lager- beziehungsweise Transportbedingungen die Übereinstimmung der konformen Produkte mit den Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen. Die Änderung dient damit der 1:1 Umsetzung der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach den Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU muss die Konformitätserklärung dem Produkt nicht beigelegt werden. Somit könnte der Händler vor dem Bereitstellen auf dem Markt nur mit erheblichem Aufwand prüfen, ob für jedes Produkt die Konformitätserklärung vorliegt. Ein Händler hat allerdings zu überprüfen, ob die Produkte mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen sind, und darf nur Produkte mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellen.

Zu Buchstabe cZu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Klarstellung. Es soll verdeutlicht werden, dass sich das Wort „kostenlos“ nicht nur auf „zur Verfügung gestellte“ Stichproben, sondern auch auf im Rahmen einer „geduldeten Stichprobenahme“ durch die Behörde gezogene Stichproben bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung schafft eine Kostenerhebungsermächtigung für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nicht-konformitäten im Rahmen der Marktüberwachung analog zu § 28 Absatz 1 Satz 4 ProdSG.

**Zu Nummer 7**

Für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Knallerbsen, Knallbonbons etc.) gilt gemäß EU-Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU eine Altersgrenze von 12 Jahren, was bisher in § 4 Absatz 6 der 1. SprengV, der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufgehoben werden soll, umgesetzt war. Diese fachlich gebotene Regelung wird durch die hier vorgeschlagene Änderung in die neue Fassung des SprengG überführt.

Berlin, den 25. Januar 2017

**Oswin Veith**  
Berichtersteller

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstellerin

**Martina Renner**  
Berichterstellerin

**Irene Mihalic**  
Berichterstellerin



